

wenigstens bei diesen Kasualien näher zu treten. Andre Freunde der Kirche aber meinten, diese Gefahr sei nicht zu fürchten, wenn nur andererseits die Kirche freie Hand erhielte und ihr Recht benützte, an denen Zucht zu üben, welche sich ihren Ordnungen nicht fügen wollten.

Die Rationalisten und Radikalen hatten schon längst Trennung von Staat und Kirche und zugleich Synodal- und Presbyterialverfassung der Kirche gefordert, in der Hoffnung, dann die Kirche durch Majoritäten, die sie für sich zu gewinnen hofften, beherrschen zu können. Jetzt aber, wo der Staat sich anschickte den Zwang aufzuheben, mit dem er bisher die einzelnen Glieder der Kirche zur Teilnahme an jenen kirchlichen Handlungen genötigt hatte, jetzt wünschten auch die Freunde der Kirche eine solche Verfassung, die sie vom Staate unabhängiger mache. So wurde in Sachsen durch Verordnung vom 30. März 1868 die Kirchenvorstands- und Synodalordnung eingeführt, die erste Landessynode wurde am 9. Mai 1871 eröffnet und am 15. Oktober 1874 trat das Landeskonsistorium in Wirksamkeit.

Allein in derselben ersten Synode, in welcher die Einsetzung des Landeskonsistoriums beschlossen wurde, stellte der Rektor magn. Dr. Zarncke aus Leipzig den Antrag, den bisherigen Religionseid der Geistlichen, welcher lautete:

„Ich schwöre hiermit zu Gott, daß ich bei der in hiesigen Landen angenommenen reinen Lehre der ev.-luth. Kirche, wie solche in der h. Schrift enthalten, in der ersten ungeänderten Augsburgerischen Konfession dargestellt und in den übrigen symbolischen Büchern der ev.-luth. Kirche wiederholt ist, beständig ohne Falsch verbleiben will“ zc.

abzuändern in das Gelöbniß:

„Ich gelobe vor dem Angesicht Gottes, das Evangelium von Christo, wie uns dasselbe in den Schriften des neuen Testaments überliefert ist, nach meinem besten Wissen und Verständnis und mit gewissenhafter Berücksichtigung der ev.-luth. Bekenntnisschriften lauter und rein zu verkündigen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.“

Die Majorität des Petitionsausschusses beantragte, den bisherigen Religionseid beizubehalten, aber Professor Dr. Baur aus Leipzig beantragte die Fassung: